



Volksbildungs- und Heimatverein 1964 Gundheim

Präambel

- Von der Liebe zur Heimat beseelt, haben verantwortungsbewusste Männer 1964 einen Verein gegründet. Der Verein erhält den Namen "HEIMATVEREIN 1964 GUNDHEIM".
- Die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und den anderen ortsansässigen Vereinen soll ersprießlich gestaltet werden und wird als eine der vornehmsten Aufgaben betrachtet.

§ 1 Verein, Sinn und Zweck

- Der Heimatverein 1964 Gundheim mit Sitz in Gundheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Dies wird verwirklicht durch:
 - Erhalt und Pflege vorhandener Denkmäler und Anlagen.
 - Verschönerung des Dorfbildes durch neu zu schaffende Anlagen.
 - Erhalt und Pflege von Brauchtümern wie z.B. dem Stabausfest, der Volkstanzgruppe und andere in der heimatlichen Region üblicher Brauchtümer.
 - Erhalt und Pflege von Kulturwerten z.B. durch ein Museum und anderer geeigneter Methoden.
 - Förderung von kulturellen Einrichtungen, insbesondere der darstellenden Kunst durch eine vereinseigene Theatergruppe.
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Veröffentlichungen in Form von Text, Bild und Ton.
 - Unterstützung von Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl dienen, mit finanziellen und sachlichen Mitteln.
 - Förderung und Stärkung der Dorfgemeinschaft durch Zusammenarbeit mit kommunalen Stellen, insbesondere der lokalen Gemeindeverwaltung, und anderen gemeinnützigen oder dem Gemeinwohl dienenden Vereinen.
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe z.B. durch z.B. die Veranstaltung von Altnachmittagen und die Unterstützung des lokalen Kindergartens.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Sitz des Vereins

- Als Sitz des Vereins wird die Gemeinde Gundheim bestimmt.





§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche und juristische Person werden. Zugehörigkeit zu einer Rasse, politischen Partei, Gewerkschaft, Konfession oder sonstigen Weltanschauung spielt keine Rolle. Jedes Mitglied muss in einem positiven Verhältnis zum Heimatgedanken stehen. Die Tätigkeit im Verein, besonders im Vorstand und in den Ausschüssen ist ehrenamtlich.
- Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins für sich als bindend an. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung des Mitgliedschaftsrechts kann nicht einer anderen Person übertragen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur am Ende des Geschäftsjahres schriftlich, formlos zu erklären ist,
 - c) durch Streichung, wenn das Mitglied der Beitragszahlung im Rückstand ist, - im Notfalle kann Stundung gewährt werden - , und
 - d) durch Ausschluss.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

- Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden.
 - a) wer die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
 - b) wer gegen die Satzungen des Vereins in grober oder fahrlässiger Weise verstoßen hat oder den Verein in irgend einer anderen Weise geschädigt hat.
- Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied, das nach b) ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- Jedes Mitglied ist zur satzungsmäßigen Beitragszahlung verpflichtet. Der Beitrag ist jährlich pünktlich zu entrichten und beträgt Euro 10,00 für Einzelmitglieder und Euro 20,00 für Familien pro Jahr. Im Familienbeitrag sind alle Familienmitglieder enthalten, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Ausschüsse und
 - c) die Mitgliederversammlung.





§ 8 Vorstand

- Die Bestellung des Vorstandes erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins und setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Kassierer
 - 2. Kassierer
 - 1. Schriftführer
 - 2. Schriftführer
 - Spartenleitern
 - vier Beisitzern und
 - dem Unterkassierer.

- Bei Bedarf kann der Vorstand entsprechend der Mitgliederzahl erweitert werden. Die Vereinigung der Hauptvorstandsposten in Personalunion ist nicht zulässig. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder sich schriftlich im voraus mit der Wahl einverstanden erklärt haben.

§ 9 Ausschüsse

- Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung für einzelne Fachgebiete gewählt. Die Ausschüsse werden nur so lange beibehalten, so lange ihr Bestehen erforderlich ist. Sie haben nur beratenden Charakter. Sie dürfen den Verein nach außen hin nicht vertreten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- Mitgliederversammlungen werden von Fall zu Fall einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens 10% der Mitglieder beantragt wird. Die Mitgliederversammlung gelten als letzte Instanz. Ihre Beschlüsse sind für alle Teile bindend.

§ 11 Jahreshauptversammlung

- Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines Jahres statt. Der Vorstand ist in jeder Hauptversammlung zu entlasten. Kann er nicht entlastet werden, so darf er nicht zurücktreten. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - 1) Geschäftsbericht
 - 2) Kassenbericht
 - 3) Bericht der Kassenprüfer
 - 4) Entlastung des Vorstandes
 - 5) Wahl eines Wahlleiters
 - 6) Rücktritt des Vorstandes
 - 7) Neuwahl des Vorstandes
 - 8) sonstige Anträge.





- Wird in der betreffenden Jahreshauptversammlung kein neuer Vorstand gewählt, so entfallen die hierfür vorgesehenen Punkte. In jeder Jahreshauptversammlung, die eine Wahl beinhaltet, sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie gehören nicht zum Vorstand und dürfen die Funktionen eines Kassenprüfers längstens zwei Jahre in zusammenhängender Folge ausüben.
- Der Wahlleiter leitet die Wahl nur bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden, dann übernimmt dieser die Geschäfte des Wahlleiters.

§ 12 Anträge

- Jedes Mitglied kann zur Mitgliederversammlung Anträge einreichen. Gewöhnliche Anträge können in der Versammlung mündlich vorgebracht werden. Anträge, die die Satzungen ändern, sind von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung, in der die Anträge beraten werden sollen, beim Vorstand einzureichen.

§ 13 Vertretung des Vereins

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 1. Schriftführer gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfalle eines dieser beiden Vorstandsmitglieder tritt an dessen Stelle:
 - 1) der 1. oder 2. Vorsitzende,
 - 2) der 1. oder 2. Kassierer,
 - 3) oder ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 14 Stimmberechtigung

- Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§15 Beschlussfähigkeit

Vorstand

- 1) Die Tagesordnung geht jedem Vorstandsmitglied mit der Einladung zu.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- Eine Stellungnahme zur Tagesordnung kann beim 1. Vorsitzenden abgegeben werden.





§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er hat bei Bedarf oder auf Antrag die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat er zu vollziehen und ist für deren Durchführung voll verantwortlich.
- Das Vereinsvermögen ist vom Vorstand sicher zu verwalten. Für Barvermögen ist nötigenfalls ein Bankkonto anzulegen.
- Der Schriftführer führt über jede Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ein Protokoll. Dieses ist in jeder nachfolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben und von mindestens 2 Mitgliedern unterschriftlich anzuerkennen.

§ 17 Ermächtigung des Vorstandes

- Der Vorstand ist ermächtigt, ohne Mitgliederversammlung Ausgaben in Höhe von Euro 2.500,00 im Einzelfalle zu leisten. Der 1. Vorsitzende und der 1. Schriftführer dürfen in diesem Rahmen Ausgaben in Höhe von Euro 100,00 ohne jedesmalige vorherige Zustimmung des Vorstandes leisten.

§ 18 Kassenprüfungen

- Die Kassenprüfer können innerhalb eines Geschäftsjahres zweimal die Kassen prüfen. Die Kassenprüfungen haben sich nicht nur auf die Richtigkeit der Buchungen und des Kassenbestandes zu erstrecken, sondern auch auf die Notwendigkeit der Ausgaben.

§ 19 Vergütung für den Unterkassierer

- {Dieser Paragraph wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 19.03.2005 nach satzungsgemäßen Antrag gestrichen.}

§ 20 Ehrungen verstorbener Mitglieder

- Bei Begräbnissen verstorbener Mitglieder kann durch ein Vorstandsmitglied ein Kranz niedergelegt oder eine Heilige Messe bestellt werden.

§ 21 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§22 Vereinslokal

- Ein Vereinslokal wird nicht festgelegt. Die Mitglieder, die Besitzer von Lokalen sind, sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23 Stiftungen

- Stiftungen zu besonderen Zwecken sind getrennt vom übrigen Vereinsvermögen zu verwalten. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.





§ 24 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann aufgelöst werden:
 - 1) wenn die Mitgliederversammlung mit 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder in einer zweiten Versammlung, die gesondert einberufen wird, die Auflösung beschließt,
 - 2) wenn der Verein nur noch weniger als sieben Mitglieder umfasst und
 - 3) bei Konkurs
- Der Vorstand hat bei Überschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

§ 25 Vereinsvermögen nach der Auflösung

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gundheim, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten dieser Satzungen

- Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und nach Unterzeichnung durch den Vorstand in Kraft.

Änderung der Satzung vom Jahre 1964 erfolgte in der Mitgliederversammlung am 20.3. 1999





1. Anlage zur Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16.03.2002

Änderung des § 6, Mitgliedsbeiträge

- Der Jahresbeitrag beträgt nach dem Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 16.03.2002 sechs (6,00) Euro für Einzelmitglieder und zwölf (12,00) Euro für Familien und wird immer per 01. August eingezogen.

2. Änderung der Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19.03.2005

- Änderung der Präambel: Überführung aller Zwecke des Vereins in §1
- Ausweitung §1: Auflistung aller Zwecke und konkrete Nennung der Zwecke
- Änderung §6: Alle Beträge werden in Euro notiert (siehe Satzungsänderung vom 16.03.2002)
- Änderung § 19: ersatzlose Streichung
- Änderung § 17: Alle Beträge werden in Euro notiert und neu festgesetzt.

Ort: Gundheim

Datum: 19.03.2005

erster Vorsitzender
Hans-Joachim Nußbaum





3. Änderung der Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19.04.2008

- Änderung § 15: Beschlußfähigkeit der Jahreshauptversammlung

Ort: Gundheim

Datum: 23.04.2008

erster Vorsitzender
Hans-Joachim Nußbaum

4. Änderung der Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19.03.2016

- Änderung § 6: Mitgliedsbeiträge: Anpassung auf 10,00 EUR Einzelbeitrag und 20,00 EUR Familienbeitrag pro Jahr, gültig ab 01.01.2016 durch einstimmigen Beschluß der JHV.

Ort: Gundheim

Datum: 03.05.2016

erster Vorsitzender
Udo Oelgeschläger

